

RS Uvs 2012/8/31 KUVS-1624/22/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2012

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §269 Abs1

1. BVergG 2006 § 269 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 269 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 269 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Gegenständlich war entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin die Antragsgegnerin nicht verpflichtet, das Angebot der Antragstellerin förmlich auszuschneiden. Es ist daher zulässig, dass die Antragsgegnerin im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens, mit dem die Zuschlagsentscheidung bekämpft wird, einwendet, dass der Nachprüfungsantrag eines Bieters, welcher auszuschneiden gewesen wäre, mangels Antragslegitimation zurückzuweisen ist, wobei die Nachprüfungsbehörden verpflichtet sind, im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens allenfalls vorliegende Ausscheidungsgründe zu berücksichtigen.

Eine fehlende Verpflichtungserklärung allfälliger Subunternehmer bzw. Subsubunternehmer bzw. das Nichtvorhandensein von entsprechenden Referenzen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe stellt nach Auffassung des erkennenden Senates jedenfalls einen wesentlichen und unbeheblichen Mangel dar, welcher auch der Verbesserung nicht mehr zugänglich ist. Die Antragsgegnerin wäre daher im gegenständlichen Fall nicht berechtigt gewesen, der Antragstellerin die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot entsprechend zu verbessern, zumal nach Angebotsöffnung eine solche Verbesserung jedenfalls die Wettbewerbsstellung der Antragstellerin gegenüber anderen Mitbieterinnen materiell verbessert hätte und dies jedoch auf Grund der ständigen Rechtsprechung nicht zulässig ist. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass das Angebot der Antragstellerin auszuschneiden gewesen wäre, was zur Folge hat, dass es der Antragstellerin gegenständlich an der Antragslegitimation mangelt, sodass daher ihr Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zurückzuweisen war.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 2012, Zl.: 2012/04/0131-3, wurde die Behandlung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 31. August 2012, Zl.: KUVS-1624/22/2012 abgelehnt.

Schlagworte

Angebotsausscheidung, Nachprüfungsverfahren, Zuschlagsentscheidung, Antragslegitimation, Angebotsverbesserung, Wesentlicher Mangel, Unbehebbarer Mangel, Behebbarer Mangel

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at